Eisenbahner
Sportverein
Rätia

Statuten

Statuten ESV Rätia

I NAME, SITZ und ZWECK

Art.1.1 Der Eisenbahner Sportverein Rätia (ESV Rätia) ist ein am 13. Februar 1944 unter dem Namen „SVSE Sektion Rätia Davos" im Sinne von Art 60ff des ZGB gegründeter Verein.

Ab 31. Oktober 1987 lautet der neue Vereinsname ESV Rätia. Die Rechtsverbindlichkeit ist unverändert.

Art.1.2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Sportverband Öffentlicher Verkehr (SVSE) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art.1.3 Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Kameradschaft und Kollegialität aller sportfreudigen Mitglieder;
- Die körperliche Ertüchtigung durch vernünftigen und gesunden Sport;
- Die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
- Die Teilnahme und Organisation an Veranstaltungen und Wettkämpfen der SVSE.

Art.1.4 Der ESV Rätia setzt sich aus folgenden Sektionen zusammen:

- Bergsport + Wandern
- Unihockey
- Wintersport
- Fussball
- Schiessen
- Tennis

Weitere Sektionen können angegliedert werden, sofern die GV dies beschliesst.

Art.1.5 Der Sitz des ESV Rätia befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Eine Ausnahme stellt die Sektion Unihockey dar, welche ihren Sitz in Zizers hat und unter dem Namen «ESV Rätia Capricorns Zizers» auftritt.

II MITGLIEDSCHAFT

<u>Arten der Mitgliedschaft</u>

Art.2.1 der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (lizenziert)
- Aktivmitglieder (lizenziert) & Swiss Unihockey Lizenz
- Aktivmitglieder (lizenziert) Schiessen
- Gönnermitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident

Art.2.2 Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den ESV Rätia oder den Eisenbahnersport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art.2.3 Als Aktivmitglieder werden alle am ESV Rätia interessierten Personen aufgenommen.
Der Beitritt kann jederzeit mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuch an den Vorstand erfolgen. Aktivmitglieder erhalten eine SVSE-Lizenz. Diese berechtigt zur Teilnahme an SVSE- Veranstaltungen. Jugendliche unter 16 Jahre können keine SVSE-Lizenz lösen. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages.
Den Neumitgliedern wird im laufenden Vereinsjahr der Beitrag (max. in Höhe der «Aktivmitgliedschaft (lizenziert)») erlassen.

Art.2.4 Als Gönnermitglieder werden aufgenommen:

Personen, die gewillt sind, die Bestrebungen und Ziele des ESV Rätia zu fördern und mit einem Gönnerbeitrag finanziell zu unterstützen.

Rechte und Pflichten

Art.2.5 Alle Mitglieder sind im Rahmen des Reglements berechtigt:

- An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen;
- Dem Vorstand schriftlich begründete Anträge und Anregungen zu unterbreiten;
- An den vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.

Art.2.6 Aktivmitglieder mit SVSE-Lizenz sind berechtigt an den von der SVSE organisierten Sportanlässen teilzunehmen.

Art.2.7 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art.2.8 Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend mitwirken.

Art.2.9 In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art.2.10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Hinschied, Streichung oder Ausschluss.

a) Der Austritt hat mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen und wird rechts- kräftig, wenn alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
Wer den Austritt nach der ordentlichen Generalversammlung einreicht, hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich zu entrichten.

b) Als Mitglied kann gestrichen werden:
Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt;
Wer seinen Wohnsitz nicht bekannt gibt.

c) Als Mitglied kann ausgeschlossen werden:
Wer den Statuten, Reglemente und Beschlüssen des Vereins oder der SVSE zuwiderhandelt;
Wer mit unsportlichem oder unkollegialem Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdet.

d) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand und ist an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.
Der Entscheid ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Art.2.11 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht zu Handen der nächsten Generalversammlung zu. Der Rekurs muss rechtzeitig dem Vorstand eingereicht werden. Der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Art.2.12 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche auf Vermögensanteile und sonstige Begünstigungen des Vereins.

III FINANZIELLE MITTEL

Art.3.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Nettoerlös von Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung
- Freiwilligen Zuwendungen

Art.3.2 Die Mitgliederbeiträge für Aktive und Gönner werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art.3.3 Von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages sind befreit:

- Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident
- Vorstandsmitglieder
- Sportvertreter
- Neumitglieder im laufenden Vereinsjahr

Art.3.4 Der Präsident und der Kassier erhalten eine jährliche Entschädigung von je Fr. 100.--.

Art.3.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes, der Sportvertreter und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art.4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Sportvertreter
- Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art.4.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art.4.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November statt. Die Einladungen mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art.4.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf ein schriftlich begründetes Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
Einladungen müssen ebenfalls 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art.4.5 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Wahl des Vorstandes, Sportvertreter und Rechnungsrevisoren.
- Anpassungen der Statuten (nach Bedarf)
- Aufnahme oder Auflösung von Sportarten (nach Bedarf)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsident (nach Bedarf)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Behandlung von Ausschlüssen und Rekursen (nach Bedarf)
- Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion des Vereines. (nach Bedarf)

Art.4.6 Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung oder der Delegiertenversammlung der SVSE sind schriftlich bis spätestens 15. September, an den Vorstand zu richten. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur behandelt werden, sofern eine Beschlussfassung in vordringlichem Vereinsinteresse als notwendig erscheint.

Art.4.7 Für alle Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Art.4.8 Eine Versammlung ist beschlussfähig wenn inkl. Vorstand, zehn Aktivmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand

Art.4.9 Der Vorstand besteht auf folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Werbung/Presse
- Sportvertreter = **erweiterter Vorstand**

Art.4.10 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident und der Vizepräsident, sowie Kassier und Aktuar sind nicht gleichzeitig wählbar

Art.4.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann es durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch ersetzt werden.

Art.4.12 Der Vorstand tagt jährlich mindestens ein Mal und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur gültigen Beschlussfassung müssen anwesend sein: Präsident oder Vizepräsident, Aktuar oder Kassier und drei weitere Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird Protokoll geführt.

Art.4.13 Für nicht budgetierte Ausgaben verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit von maximal Fr. 2'000.--.

Art.4.14 Der Präsident besitzt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und leitet die Versammlungen.

Art.4.15 Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen.

Art.4.16 Der Aktuar führt die Protokolle und ist für die Vereinsmitteilungen besorgt.

Art.4.17 Der Kassier erstellt das Budget und die Jahresrechnung, fordert die Mitgliederbeiträge ein, führt die Mutationen und erstellt das Mitgliederverzeichnis Für das laufende Kassawesen zeichnet sich der Kassier, innerhalb seiner Kompetenzen, alleine verantwortlich.

Art.4.18 Das Werbe / Pressevorstandsmitglied ist für die Novitats verantwortlich und ist, in Absprache mit dem Aktuar, für die Publikation der Vereinsmitteilungen verantwortlich.

Art.4.19 Die Sportvertreter sind für Ihren Sportbereich zuständig. Sie machen die Anmeldungen, organisieren die Wettkampfbesuche und sind, innerhalb ihrer Kompetenzen, für die Organisation von Wettkämpfen und Anlässe verantwortlich. Ebenfalls sind sie für die Veröffentlichung der Tätigkeiten in Ihrem Sportbereich zuständig. Für die jeweiligen Sportarten zeichnen sich die Sportvertreter alleine verantwortlich.

Art.4.20 Finanzielle Angelegenheiten sind dem Präsidenten zu unterbreiten. Präsident, Kassier und Sportvertreter entscheiden gemeinsam, sofern deren Behandlung nicht, aufgrund des Kostenrahmens der Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Die Rechnungsrevisoren.

Art.4.21 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art.4.22 Die Revisoren haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassa- und Geschäftsführung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich, und wenn immer möglich persönlich Bericht zu erstatten.

Statutenrevision, Auflösung des Vereins.

Art.4.23 Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Eine Statutenrevision muss durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung genehmigt werden. Für eine Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.4.24 Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung oder eine Fusion darf jedoch nicht erfolgen, wenn wenigstens zehn an der Generalversammlung anwesende Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen und sich zur Weiterführung verpflichten.

Art.4.25 Ein nach Auflösung des Vereins und nach Löschung aller Verbindlichkeiten verbleiben- des Vermögen, ist bei der SVSE zu hinterlegen. Wird innert zehn Jahren kein Verein mit gleichem Namen und gleichen Zielen neu gegründet, so fällt das Vermögen der SVSE zu.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. November 2003. Sie sind an der Generalversammlung vom 21. Oktober 2022 in Schiers genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Mastrils / Bonaduz
21. Oktober 2022

EISENBAHNER SPORTVEREIN RÄTIA

Der Präsident — Der Aktuar

Curdin Lareida — Martin Moser